

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.834.330

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16921/J-NR/2023

Wien, am 19. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.in Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. November 2023 unter der Nr. **16921/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen zum Brand im Krankenhaus Mödling“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1 bis 7:

- 1. *Wann begann das Ermittlungsverfahren iZm dem Brand im Landesklinikum Mödling?*
 - a. *Wurde dieses auf Basis einer Anzeige oder amtswegig eingeleitet?*
 - b. *Aufgrund welcher Straftaten wurde konkret ermittelt?*
- 2. *Welche konkreten Ermittlungsschritte wurden gesetzt? Bitte um genaue Auflistung.*
 - a. *Wie viele Zeugeneinvernahmen wurden durchgeführt?*
 - i. *Wer führte diese durch?*
 - ii. *Wurde Markus Zemanek einvernommen?*
 - iii. *Wurde jemand von der Betriebsfeuerwehr einvernommen?*
 - b. *Gab es Sicherstellungen?*
 - i. *Wenn ja, wie viele?*
 - c. *Gab es Verdächtige?*

d. Gab es jemals Beschuldigte?

- *3. Wie viele Ordnungsnummern hat der Akt?*
 - a. Welche Aktenzahl hatte das Ermittlungsverfahren?*
- *4. Wie viele Sachverständigengutachten wurden von der Staatsanwaltschaft beauftragt?*
 - a. Wer konkret war der Sachverständige, der den Hergang des Brandes rekonstruieren sollte?*
 - b. War dieser in der Sachverständigenliste des Gerichts eingetragen?*
 - c. Wer konkret wählte den Sachverständigen aus?*
- *5. Welchen Inhalt hatte das Sachverständigengutachten konkret?*
- *6. Markus Zemenek spricht gegenüber der NÖN von mehreren Sachverständigen. Waren diese von der Staatsanwaltschaft beauftragt worden, oder handelt es sich dabei klinische interne Ermittlungen?*
 - a. Ist/war die Staatsanwaltschaft im Besitz dieser "mehreren" Sachverständigengutachten?*
- *7. Warum wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt?*
 - a. Auf welcher rechtlichen Basis wurde es eingestellt?*
 - b. Wurde die Einstellungsbegründung gern. § 35a StAG veröffentlicht?*
 - i. wenn Ja, wann ?.*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*

Die Anfrage zielt überwiegend auf Ermittlungsinhalte und Aktenbestandteile eines Einzelstrafverfahrens ab und betrifft nur teilweise einen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Justiz. Eine Beantwortung der Fragen ist dementsprechend nur unter Berücksichtigung der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts, der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes, der Verpflichtung zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten sowie in Hinblick auf die Bestimmung der StPO, insbesondere auch zur Akteneinsicht, möglich.

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt gegen unbekannte Täter wurde amtsweig nach Bericht des Landeskriminalamtes (LKA) Niederösterreich wegen § 170 Abs. 1 und Abs. 2 erster Fall StGB eingeleitet. Die von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebenen Ermittlungen umfassten ua. ein Sachverständigengutachten eines in der Sachverständigenliste des Gerichts eingetragenen Sachverständigen samt Ergänzung. Weitere Gutachten liegen der Staatsanwaltschaft nicht vor. Konkrete Verdächtige oder Beschuldigte ergaben sich nicht.

Die Einstellung erfolgte, weil den Ermittlungsergebnissen zufolge kein für eine Feuersbrunst kausales Fehlverhalten einer anderen Person außer dem ums Leben gekommenen Patienten festgestellt wurde. Das Verfahren gegen unbekannte Täter wurde daher gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt. Die Veröffentlichung der Einstellungsbegründung nach § 35a StAG hatte mangels Vorliegens der diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht zu erfolgen.

Zur Frage 8:

- *Gab es Weisungen iZm diesem Verfahren?*
a. Wenn ja, welche mit welchem Inhalt wann durch wen an wen?

In diesem Ermittlungsverfahren wurden keine Weisungen erteilt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

